

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom 03.09.2020

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom 01.01.2013, zuletzt geändert am 07.06.2013, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „87“ ersetzt.
- 2) In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „132“ ersetzt.
- 3) In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „144“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
- 4) § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Steuerbefreiung wird ebenso für Hunde gewährt, die nachweislich als Therapiehunde ausgebildet wurden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 04.09.2020
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am
05.09.2020